

§ 3 Nr. 26b [Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB]

eingefügt durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394), zuletzt geändert durch Gesetz v. 4.5.2021 (BGBl. I 2021, 882)

Steuerfrei sind

...

26b. ¹Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nr. 26 den Freibetrag nach Nr. 26 Satz 1 nicht überschreiten. ²Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend.

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*,
Richter am BFH aD, Lenggries

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 26b 1

B. Erläuterungen zu Satz 1: Inhalt und Umfang der Steuerfreiheit von Aufwands- pauschalen nach § 1878 BGB

I. Inhalt der Befreiung (Satz 1 Halbs. 1)	2		II. Umfang der Steuerbefreiung (Satz 1 Halbs. 2)	3
---	---	--	--	---

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Abzug von Ausgaben** 4

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 26b 1

Grundinformation zu Nr. 26b: § 3 Nr. 26b stellt Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger gem. § 1878 BGB – begrenzt – stfrei (ab 1.1.2023; zuvor: Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB).

Rechtswentwicklung der Nr. 26b:

- ▶ *JStG 2010 v. 8.12.2010* (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Die Vorschrift wurde auf Vorschlag des BRat in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingeführt (BTDrucks. 17/2823, 1; s. auch BTDrucks. 16/5200, 25; BRDrucks. 566/09; BRDrucks. 318/10) und neu in den Katalog des § 3 eingefügt. Sie befreite in Halbs. 1 bis zum 31.12.2022 „Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.
- ▶ *Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 4.5.2021* (BGBl. I 2021, 882): Mit Wirkung ab 1.1.2023 verweist die Vorschrift in Satz 1 Halbs. 1 auf den neu geschaffenen § 1878 BGB. Der Begriff der Aufwandsentschädigung wurde durch Aufwandspauschale ersetzt. Satz 1 Halbs. 2 und Satz 2 blieben unverändert.

Bedeutung der Nr. 26b:

- ▶ *Sozialrechtliche Bedeutung:* Die StBefreiung betrifft Vormündern und rechtl. Betreuern gezahlte Aufwandspauschalen. Das Vormundschafts- und Betreuungsrecht ist im 3. Abschnitt des Buches 4 Familienrecht im BGB geregelt. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 4.5.2021 (BGBl. I 2021, 882) wurde das Vormundschafts- und Betreuungsrecht mW ab 1.1.2023 neu geregelt. Dabei entspricht der neu geschaffene § 1878 BGB in weiten Teilen dem früheren § 1835a BGB.
- ▶ *Rechtssystematische Bedeutung:* Die Aufwandspauschale nach § 1878 BGB hat wie zuvor schon die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB Vergütungsfunktion, soweit ihr nicht Aufwendungen zugrunde liegen. Insoweit stellt Nr. 26b wie auch Nr. 26 stbare Einkünfte iSd. § 22 Nr. 3 stfrei (s. § 3 Nr. 26 Anm. 2; BFH v. 17.10.2012 – VIII R 57/09, BStBl. II 2013, 799, zu Berufsbetreuern).

Geltungsbereich der Nr. 26b:

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 26b gilt zwar unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzurechnen sind, praktisch geht es jedoch nur um sonstige Einkünfte.
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 26b gilt für unbeschränkt und beschränkt EStpfl.; § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

Verhältnis der Nr. 26b zu anderen Vorschriften:

- ▶ *Verhältnis zu § 3 Nr. 26:* § 3 Nr. 26 greift für ehrenamtlich tätige Vormünder, rechtl. Betreuer und Pfleger nicht ein, weil mangels einer pädagogischen Ausrichtung kein Befreiungstatbestand iSd. Vorschrift vorliegt. Es geht auch nicht um die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen (BayLfSt. v. 4.5.2009, DStR 2009, 1201).
- ▶ *Verhältnis zu § 3 Nr. 26a:* Die in Nr. 26b genannten Voraussetzungen erfüllen auch die Merkmale des § 3 Nr. 26a (vgl. § 3 Nr. 26a Anm. 2). Ein zusätzlicher Freibetrag ist aber nach § 3 Nr. 26a Satz 2 weitestgehend ausgeschlossen, wenn die StBefreiung nach Nr. 26b ganz oder teilweise gewährt wird (vgl. § 3 Nr. 26a Anm. 3), es sei denn, es handelt sich um verschiedene Tätigkeiten.
- ▶ *Verhältnis zu § 22 Nr. 3:* Aufwendungen iSd. Nr. 26b, die den Betrag von 2400 € übersteigen, sind nach § 22 Nr. 3 stpfl., soweit die dortige Freigrenze von 256 € überschritten wird (s. auch § 3 Nr. 26a Anm. 1; zu Einkünften aus selbständiger Arbeit s. BFH v. 17.10.2012 – VIII R 57/09, BStBl. II 2013, 799; s. auch FG Ba.-Württ. v. 24.9.2009 – 3 K 1350/08, EFG 2010, 120, rkr.).

B. Erläuterungen zu Satz 1: Inhalt und Umfang der Steuerfreiheit von Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB

2 I. Inhalt der Befreiung (Satz 1 Halbs. 1)

Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB: Gemäß § 1878 Abs. 1 BGB kann der rechtl. Betreuer zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendersersatz für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwendungspauschale). Die Regelung gilt somit nur für den ehrenamtlichen Betreuer und ist gem. § 1808 Abs. 2 Satz 1 BGB

entsprechend auf den ehrenamtlichen Vormund und gem. § 1888 Abs. 1 BGB auf die Pflegschaft anwendbar. Zum zivilrechtl. Betreuungsrecht s. im Einzelnen §§ 1814 ff. BGB (zum Vormundschaftsrecht s. §§ 1773 ff. BGB; zur sonstigen Pflegschaft s. §§ 1882 ff. BGB).

Dem ehrenamtlichen Betreuer steht grds. kein Vergütungsanspruch zu (§ 1876 Abs. 1 Satz 1 BGB). Er kann jedoch seine Aufwendungen geltend machen. Dabei hat er ein Wahlrecht, ob er sich die ihm tatsächlich entstandenen Aufwendungen entsprechend §§ 669 und 670 BGB aufgrund von Einzelnachweisen ersetzen (§ 1877 BGB) oder ob er sich gem. § 1878 BGB hierfür pauschal entgelten lässt.

Die StBefreiung betrifft nur die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1878 BGB. Diese kann der Vormund ohne Rücksicht auf Umfang und Schwierigkeit der im Einzelfall besorgten Angelegenheiten erheben. Im Fall des § 1877 BGB ist regelmäßig von stbaren Einnahmen iSd. § 18 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen. Aufwendungen sind grds. als BA abziehbar.

- ▶ *Höhe der Pauschale (§ 1878 Abs. 1 Satz 2 BGB):* Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der ehrenamtliche Betreuer für jede Betreuung einen pauschalen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Siebzehnfachen dessen entspricht, was für einen Zeugen als Höchstbetrag für eine Stunde versäumter Arbeitszeit nach § 22 JVEG gewährt werden kann. Die Stundenvergütung beträgt ab 1.1.2021 25 €, so dass sich die Pauschale auf 425 €/Jahr (17 × 25 €) beläuft.
- ▶ *Schuldner der Pauschale* ist grds. der Betreute. Bei Mittellosigkeit des Betreuten greift allerdings die Staatskasse ein (§§ 1879, 1880 BGB).

II. Umfang der Steuerbefreiung (Satz 1 Halbs. 2)

3

Die Aufwandsentschädigungen sind stfrei, soweit sie zusammen mit den stfreien Einnahmen iSd. Nr. 26 den dortigen Freibetrag (3 000 €) nicht überschreiten. Es gilt also für die Aufwandspauschalen gem. § 1835a BGB ein einheitlicher Freibetrag zusammen mit dem sog. Übungsleiterfreibetrag. Eine überzeugende Begr. für diese ungewöhnliche Gesetzeskonstruktion bleiben die Gesetzesmaterialien schuldig. Sie ist vermutlich in fiskalischen Erwägungen zu suchen (zum Verhältnis von Nr. 26b zu Nr. 26a s. § 3 Nr. 26a Anm. 3).

Eine Zusammenschau mit § 3 Nr. 26 kommt natürlich nur in Betracht, wenn ein Stpfl. neben seinem Ehrenamt noch als Übungsleiter tätig ist. Übt er, was die Regel sein dürfte, nur das Ehrenamt aus, dürfen die Aufwandspauschalen den Betrag von 3 000 € nicht überschreiten. Das ist nur bei der Übernahme mehrerer Betreuungen bzw. Vormundschaften der Fall.

C. Erläuterungen zu Satz 2: Abzug von Ausgaben

4

Nach § 3 Nr. 26 Satz 2, den Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärt, dürfen WK und BA nur abgezogen werden, soweit sie den Freibetrag übersteigen (s. § 3 Nr. 26 Anm. 9).

